



# Amtliche Bekanntmachungen der Hochschule Nordhausen

29. August 2019

Nr. 17/2019

| <b>Inhalt</b>   | <b>Seite</b> |
|---|--------------|
| Zweite Änderung der Satzung der Hochschule Nordhausen für die Vergabe von Deutschlandstipendien | 2            |

Herausgeber:  
Präsident der Hochschule Nordhausen  
Weinberghof 4  
99734 Nordhausen

Die Amtlichen Bekanntmachungen sind über das Referat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zu beziehen. Sie stehen auch als Download im pdf-Format im Internet ([www.hs-nordhausen.de/service/ordnungen-hsn/amtliche-bekanntmachungen/](http://www.hs-nordhausen.de/service/ordnungen-hsn/amtliche-bekanntmachungen/)) zur Verfügung.

## **Zweite Änderung der Satzung der Hochschule Nordhausen für die Vergabe von Deutschlandstipendien**

Zur Regelung der Vergabe von Stipendien nach dem Stipendienprogramm-Gesetz (StipG) vom 21. Juli 2010 (BGBl. I S. 957), zuletzt geändert durch Art. 74 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) in Verbindung mit der Verordnung zur Durchführung des Stipendienprogramm-Gesetzes (Stipendienprogramm-Verordnung – StipV) vom 20. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2197), zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 29. November 2011 (BGBl. I S. 2450) in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 1 der Grundordnung der Hochschule Nordhausen (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 28/2019, S. 1087), erlässt die Hochschule Nordhausen die nachfolgende Zweite Änderung der Satzung der Fachhochschule Nordhausen für die Vergabe von Deutschlandstipendien (Amtliche Bekanntmachungen der Fachhochschule Nordhausen Nr. 2/2012, S. 2). Der Rat der Hochschule hat die Änderung am 24. Juli 2019 beschlossen, der Präsident hat die Satzung am 29. Juli 2019 genehmigt.

### **Präambel**

Die Satzung der Hochschule Nordhausen für die Vergabe von Deutschlandstipendien (Amtliche Bekanntmachungen der Fachhochschule Nordhausen Nr. 2/2012, S. 2), in der Fassung der Ersten Änderung der Satzung der Fachhochschule Nordhausen für die Vergabe von Deutschlandstipendien vom 22. Februar 2018 (Amtliche Bekanntmachungen der Hochschule Nordhausen Nr. 2/2018, S. 2) wird wie folgt geändert:

### **Artikel 1 Änderung der Satzung**

1. In § 2 wird nach Satz 1 folgender neuer Satz 2 eingefügt:  
„Dabei werden Leistungen aus dem Bereich des gesellschaftlichen Engagements und besondere Umstände des Einzelfalls berücksichtigt, um auch Studierende zu fördern, deren Talente sich noch in der Entwicklung befinden.“
2. In § 4 Absatz 4 Nr. 1 werden nach dem Klammerzusatz „(DIN A4)“ ein Komma und die Worte „in dem die Förderungswürdigkeit dargestellt wird.“ eingefügt.
3. In § 5 Abs. 2 Satz 2 folgende neue Nr. 4 eingefügt:  
„4. Begabungen und Talente, die als herausragend anzusehen sind und die Persönlichkeit geformt haben.“
4. § 6 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) nach Nr. 2 wird folgende neue Nr. 3 eingefügt:  
„3. der Beauftragte für Diversität,“
  - b) die bisherige Nr. 3 wird zu Nr. 4, die bisherige Nr. 4 zu Nr. 5 und die bisherige Nr. 5 wird zu Nr. 6.
5. § 6 Abs. 5 Satz 1 wird wie folgt geändert:  
Nach dem Wort „Gleichstellungsbeauftragte“ werden die Worte „der Beauftragte für Diversität“ eingefügt.

6. § 11 wird wie folgt neu gefasst:

„Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten mit Ausnahme der Bezeichnung der Gleichstellungs- und Familienbeauftragten jeweils für Menschen aller Geschlechter.“

7. In § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 5 Satz 1 wird jeweils das Wort „Gleichstellungsbeauftragte“ durch die Wörter „Gleichstellungs- und Familienbeauftragte“ ersetzt. In § 6 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 Satz 1 wird jeweils das Wort „Gleichstellungsbeauftragten“ durch die Wörter „Gleichstellungs- und Familienbeauftragten“ ersetzt.

## **Artikel 2 Neubekanntmachung**

Der Präsident wird ermächtigt, die durch Artikel 1 geänderte Satzung in der geänderten Fassung im Verkündungsblatt der Hochschule Nordhausen neu bekanntzumachen.

## **Artikel 3 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule Nordhausen in Kraft.

Nordhausen, 29. Juli 2019

Prof. Dr. Jörg Wagner

Präsident